



Ingenieurkammer Sachsen · Annenstraße 10 · 01067 Dresden

Herrn
Ing. Miguel Gamardo
0401
Weißer Weg 6
01169 Dresden

Dresden, 07.11.2025

**Durchführung des Sächsischen Ingenieurgesetzes (SächsIngG)
hier: Anerkennung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ gem. § 34 und
Erteilung einer Bescheinigung gem. § 35 Abs. 3 S. 1 SächsIngG**

Die Ingenieurkammer Sachsen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Herrn Ing. Miguel Gamardo, venezolanischer Staatsangehöriger, wird bescheinigt, dass er aufgrund der erfolgreich absolvierten Ausbildung an der Universidad Nacional Experimental Politécnica „Antonio José de Sucre“ (Venezuela) zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt ist.
2. Herr Ing. Miguel Gamardo wird in das Verzeichnis der gemäß § 34 SächsIngG zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" berechtigten Personen eingetragen.

Gründe:

1.

Herr Ing. Miguel Gamardo (kurz „Antragsteller“ genannt) beantragte mit Schreiben vom 14.07.2025 die Anerkennung der Gleichwertigkeit seines Abschlusses an der Universidad Nacional Politécnica „Antonio José de Sucre“ (Venezuela). in der Fachrichtung „Wirtschaftsingenieurwesen“. Nach Durchsicht der vorgelegten Studienunterlagen kommt der Eintragungsausschuss zum Ergebnis, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 1 SächsIngG erfüllt sind. Die begehrte Bescheinigung ist daher zu erteilen.

2.

Die Ingenieurkammer Sachsen ist örtlich und sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 14 Abs. 3 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 des Sächsischen Ingenieurgesetzes (SächsIngG). Hiernach ist in Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, örtlich zuständige Behörde diejenige, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Entsprechend einer vorgelegten Meldebescheinigung ist der Antragsteller mit Wohnsitznahme in Dresden im Freistaat Sachsen gemeldet. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 SächsIngG ist die Ingenieurkammer Sachsen – Eintragungsausschuss

- sachlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit der Ingenieurkammer Sachsen – Eintragungsausschuss – beruht auf § 14 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsIngG.

Dem Antragsteller ist die begehrte Genehmigung zu erteilen, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Rechtsgrundlage für die Anerkennung ist § 34 Abs. 2 SächsIngG. Nach dieser Vorschrift darf die genannte Berufsbezeichnung führen, wer aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat. Nach § 34 Abs. 2 SächsIngG ist die Eintragung in das Verzeichnis der Ingenieure mit ausländischem berufsqualifizierendem Abschluss vorzunehmen, wenn die nachzuweisende Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen Einrichtung gleichwertig zu einem Ausbildungsnachweis ist, der den Anforderungen § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SächsIngG entspricht. Gleichwertig im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 SächsIngG ist ein Nachweis, wenn er formal, d. h. von seiner Einordnung im jeweiligen Bildungssystem, den Eingangsvoraussetzungen, der Ausbildungsdauer und der Frage, ob das Zeugnis im Herkunftsland überhaupt die Möglichkeit eines Tätigwerdens im Beruf eröffnet, einem Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SächsIngG entspricht. Weiter ist eine materielle Gleichwertigkeit zu fordern, d. h. die Ausbildung, die das Zeugnis bestätigt, muss einer Ingenieurausbildung im Inland gleichwertig sein. Maßgeblich sind insoweit Inhalt, Umfang und Anforderungen des entsprechenden Studiums und Abschlusses. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Antragstellers in Bewertung der von ihm eingereichten Ausbildungsnachweise erfüllt.

Hinweis:

Aufgrund dieses Bescheides sind Sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen. Eine separate Urkunde wird nicht ausgestellt. Die Grundlage dieses Bescheides bildet der von Ihnen im Ausland erworbene akademische Abschluss, welcher nicht in einen deutschen akademischen Abschlussgrad umgewandelt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 74 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 19 Abs. 7 SächsIngG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden vor dem gem. § 52 Nr. 3 VwGO zuständigen Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte –Ingenieurkammer Sachsen– und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Frank Hartmann
Rechtsanwalt
Stellv. Vorsitzender des
Eintragungsausschusses

